## **BESCHLUSSVORLAGE**

|                                |                      | Vorlage-Nr.: B 17/0358/1 |                   |  |
|--------------------------------|----------------------|--------------------------|-------------------|--|
| 1321 - Team Personalwirtschaft |                      |                          | Datum: 13.09.2017 |  |
| Bearb.:                        | Schwechheimer, Sonja | Tel.:-322                | öffentlich        |  |
| Az.: 3321-Fr. Schwechheimer/Ja |                      |                          |                   |  |

| Beratungsfolge                    | Sitzungstermin | Zuständigkeit               |
|-----------------------------------|----------------|-----------------------------|
| Hauptausschuss<br>Stadtvertretung | 10.10.2017     | Vorberatung<br>Entscheidung |

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens Koordination Personaldienste Kommunal (KoPers Kommunal)

## Beschlussvorschlag

Der als Anlage 1 beigefügte Vertrag nebst Anlage wird beschlossen und zum nächstmöglichen Zeitpunkt abgeschlossen.

## **Sachverhalt**

Für die Abrechnung der Dienstbezüge der Beschäftigten der Stadt Norderstedt, der Bildungswerke, der Fraktionssekretär/innen und der Gemeinde Ellerau wird das integrierte Personalmanagementsystem KoPers-Kommunal von Dataport eingesetzt.

Als Auftraggeberin ist die Stadt Norderstedt nach § 17 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) für die Einhaltung der Vorschriften des LDSG verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Daten nur im Rahmen der Weisung verarbeitet und die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen von Dataport getroffen werden. Nach § 8 Abs. 2 LDSG ist zudem zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Verfahrens kontrolliert werden kann.

Die damit verbundenen komplexen und speziellen Fachaufgaben erfordern Spezialwissen eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin, wo der Umfang des Schulungsaufwandes nicht im Verhältnis zur eigentlichen Aufgabe steht.

Die Zentrale Stelle der Versorgungsausgleichskasse (VAK) bietet hierfür Unterstützung mit den notwendigen Fachkenntnissen an.

Zu diesem Zweck ist für die Kommunen die zentrale Stelle durch die VAK eingerichtet worden. Die VAK ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und kann nach § 18 Abs 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Aufgaben übernehmen, wenn dies durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart ist.

| Sachbearbeiter/in | Fachbereichs-<br>leiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei<br>über-/ außerplanm. Ausga-<br>ben: Amt 11) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeister |
|-------------------|----------------------------|---------------|--|---------------------|-------------------|
|                   |                            |               |  |                     |                   |

Die VAK erhebt eine Fallpauschale von 0,48 € pro monatlichen Abrechnungsfall. Dies ist so günstig, da es für alle Kommunen angeboten wird. Bei zurzeit 1430 Abrechnungsfällen fallen ca. 8.300 € Kosten jährlich an.

Die Haushaltsmittel stehen beim Produktkonto 111030. 529100 zur Verfügung.

Leider ist beim Anlegen der Vorlage ein Fehler unterlaufen, die Vorlage wurde als nichtöffentlich angelegt und im Hauptausschuss nichtöffentlich behandelt. Die Vorlage ist jedoch öffentlich zu beschließen. Daher wurde nun eine öffentliche Folgevorlage für die Stadtvertretung angelegt.

## Anlagen:

Vertrag